

Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten

Die VAM ist berechtigt, von den Einnahmen den gesamten Verwaltungsaufwand der VAM, gesetzliche oder im Rahmen des Jahres-Rechnungsabschlusses beschlossene Verteilungsrückstellungen, vorweg, vor Festlegung des zu verteilenden Ausschüttungsbetrages, abzuziehen. Dabei sind die Verwaltungskosten den Verteilungen für die einzelnen Nutzungsbereiche tunlichst verursachungsgetreu zuzurechnen.